



Stadt Graz
Sozialamt
Fachbereich Projekte, Förderungen und
Senior:innen

Bearbeiterin
Tina Roth, MA

Berichterstatter:in

Philipp Uerich

Graz, 16.11.2023

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 107958/2019/0050

Betreff: Änderungen der Richtlinie
Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ 2024

Die Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ wurde durch Gemeinderatsbeschluss erstmals 1987 eingeführt und wird seither von der Stadt Graz – Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten.

Zur Inanspruchnahme der Taxifahrten sind Personen berechtigt, denen es aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung(en) nicht möglich ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.01.2010 wurden die Zuzahlungsmodalitäten neu geregelt und die Anzahl der zustehenden Fahrten an die Einkommensverhältnisse der Nutzer:innen gekoppelt. Im Jahr 2018 wurde per Beschluss des Gemeinderates vom 15.3.2018 die Aktion organisatorisch durch die Ausgabe von Gutscheinen neu aufgestellt und im Rahmen einer Pilotphase ab 01.04.2018 erprobt und evaluiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018 wurden die Ergebnisse der Evaluierung mitgeteilt, die verdeutlicht haben, dass das Angebot von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durchwegs als positiv und das Gutscheinsystem als praktikabel angesehen wurde. Hinsichtlich organisatorischer und qualitativer Effektivität fand ein ständiger Austausch mit den Taxifunkzentralen, Senior:innenvertreter:innen und mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung statt. Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezog sich immer auf den Monat der Ausstellung, welcher auf dem Taxigutschein vermerkt war. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verloren ihre Gültigkeit und konnten im Folgemonat nicht mehr eingelöst werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung sprach sich dafür aus, dass die Gutscheine nicht verfallen, sondern das ganze Jahr hindurch Gültigkeit haben sollten und der Verbrauch je nach Bedarf erfolgen soll. Aufgrund des kurzen Pilotzeitraumes wurde diese Anregung in die nächste Evaluierung miteinbezogen.

Aufgrund der erneuten Evaluierung 2022/2023 sollen folgende Adaptierungen für die Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ ab 01.01.2024 erfolgen:

- Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung der Taxigutscheine bleiben unverändert.

- Die Einkommensberechnung bezieht sich auf die antragstellende Person. Das Pflegegeld sowie eine allfällige Wohnunterstützung bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.
- Als Berechnungsgrundlage der Einkommensgrenze wird der zuvor herangezogene GIS Richtsatz von der Haushaltsabgabe des ORFs abgelöst.
- Je nach Einkommen stehen Bezieher:innen 4 bzw. 6 Fahrten pro Monat zur Verfügung. Die Gültigkeitsdauer der Taxigutscheine wird sich auf ein halbes Jahr erweitern, sodass Nutzer:innen diese innerhalb von 6 Monaten individuell mind. 24 bzw. max. 36 Gutscheine in Anspruch nehmen können.
- Die Gutscheine werden zukünftig in Kooperation mit der Abteilung Druck- und Kopierservice der Stadt Graz, personenbezogen durch Aufdruck der Ausweisnummer gedruckt und automatisch versandt. Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung werden Gutscheine mit Braille Aufdruck extern gedruckt und versandt.
- Der Wert des Gutscheines soll sich von max. € 10,60 auf max. € 12,00 erhöhen. Ein darüber liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen.

Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und zur Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.

Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit jenen Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion beteiligen wollen, festgelegt. Die bereits jetzt schon sehr gut etablierten Qualitätskriterien (z.B.: adäquat geschultes Personal, Unterstützung beim Aus- und Einsteigen, Begleitung bis zur Wohnungstüre, wenn gewünscht, etc). bleiben unverändert aufrecht und sind integraler Vertragsbestandteil.

Eine Beschlussfassung der Aufwandsgenehmigung für das Jahr 2024 ist erst nach Beschlussfassung des Voranschlages 2024 im Gemeinderat möglich.

Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 118/2021 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem gegenständlichen Bericht zur Änderung der Richtlinie, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018, betreffend Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz, in Kraft getreten ist, wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel zugestimmt. Die geänderte Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Anlage:

Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz

Die Abteilungsleiterin:

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben



Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 14. 11. 2023.


Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am 16. 11. 2023				Der/die Schriftführer:in:	
					



Signiert von	Fink Andrea
Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2023-11-02T08:11:05+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: A5 – 107958/2019/0050

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2023 für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002), festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 118/2021 wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel beschlossen:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen der bisherigen Aktion bleiben unverändert.
2. Abhängig von der Einkommenssituation der Anspruchsberechtigten stehen für jeden Monat zwischen vier und sechs Taxigutscheine zur Verfügung. Wenn das Haushaltsnettoeinkommen abzüglich der Wohnkosten unter dem jeweiligen Grenzwert für die ORF-Haushaltsabgabe liegt, besteht eine Anspruchsberechtigung.
3. Pflegegeld, Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung und Wohnbeihilfe zählen nicht als Einkommen.
4. Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezieht sich ab dem Zeitpunkt der Ausstellung, der auf dem Taxigutschein vermerkt ist, auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Monaten verwendet werden. Nutzer:innen können somit innerhalb von sechs Monaten individuell mindestens 24 bzw. maximal 36 Gutscheine (abhängig von der Einkommenssituation) verwenden.
5. Der sich pro bewilligter Fahrt ergebende Gesamtpreis wird bis zu einem Betrag von maximal Euro 12,00 von der Stadt Graz – Sozialamt übernommen. Ein darüber liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen.
6. Alle Anspruchsberechtigten dieser Aktion erhalten einen eigenen Ausweis versehen mit Foto und Geburtsdatum.
7. Es werden eigene Gutscheine, versehen mit dem Aufdruck „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“, von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellt.
8. Für Menschen mit Sehbehinderung werden Gutscheine ebenfalls mit Brailleschrift versehen und stimmen mit der jeweiligen Ausweisnummer des von der Stadt Graz gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie ausgestellten Ausweises überein.
9. Der Druck der Taxigutscheine erfolgt jährlich in einer anderen Farbe, sodass eine missbräuchliche Verwendung ebenfalls hintangehalten werden kann.

10. Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden die Taxigutscheine halbjährlich postalisch vom Senior:innenbüro der Stadt Graz – Sozialamt, den Anspruchsberechtigten zugesandt oder können persönlich im Senior:innenbüro der Stadt Graz abgeholt werden.
11. Die Ausweise müssen auf Verlangen dem/der Taxifahrer:in zur Kontrolle vorgewiesen werden.
12. Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz – Sozialamt, führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und der Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.
13. Es werden Verträge mit zwei Taxifunkzentralen abgeschlossen. Die beiden beauftragten Taxifunkzentralen übernehmen auch die Abrechnung von Taxiunternehmen, die sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von einer der beiden Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
14. Die anspruchsberechtigten Personen können direkt eine der zwei beauftragten Taxifunkzentralen zur Bestellung der Taxifahrt kontaktieren bzw. ebenfalls Taxiunternehmen, welche sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von einer der zwei beauftragten Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
15. Dadurch kann gewährleistet werden, dass anspruchsberechtigte Personen ein Taxiunternehmen „ihres Vertrauens“ nutzen können.
16. Der Taxikostenzuschuss, welcher im Rahmen einer personenbezogenen Förderung gewährt wird, wird direkt an die Taxifunkzentralen bzw. Taxiunternehmungen, welche sich an der Aktion beteiligen möchten, zur Anweisung gebracht.
17. Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit jenen Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion beteiligen wollen, festgelegt.
18. Die bereits jetzt schon sehr gut etablierten Qualitätskriterien (z.B. adäquat geschultes Personal, Unterstützung beim Aus- und Einsteigen, Begleitung bis zur Wohnungstür, wenn gewünscht, etc.) bleiben unverändert aufrecht und sind integraler Vertragsteil.
19. Alle oben genannten Punkte finden auch Anwendung auf abgerufene Taxikostenzuschüsse für Fahrten mit einem Behindertentransportwagen.